

## KOMPAKTINFORMATION

### SACHGEBIET

### Dünndarm-Kapselendoskopie zur Abklärung obskurer gastrointestinaler Blutungen

#### Rechtsgrundlage:

- ▶ Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V für die Dünndarm-Kapselendoskopie zur Abklärung obskurer gastrointestinaler Blutungen in der aktuell gültigen Fassung
- ▶ Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zu Untersuchungs- und Behandlungsmethoden der vertragsärztlichen Versorgung, Anlage I, Nr. 16

#### GOP:

- ▶ GOP 13425 und 13426 des EBM
- ▶ GOP 04528 und 04529 des EBM

#### Antragstellung:

- ▶ genehmigungspflichtige Leistung auf **Antrag**
- ▶ **keine rückwirkende Genehmigung möglich**
- ▶ Antragsprüfung durch Qualitätssicherungskommission

#### Fachliche Nachweise:

- ▶ genehmigungsfähig für Fachärzte für:
  - Innere Medizin und Gastroenterologie
  - Innere Medizin und SP „Gastroenterologie“
  - Kinder- und Jugendmedizin mit Zusatzbezeichnung „Kinder-Gastroenterologie“
- ▶ Bescheinigung über selbständige Indikationsstellung und Applikation von 5 Kapseln zur Dünndarm-Kapselendoskopie-Untersuchung, ggf. unter Anleitung, innerhalb von einem Jahr vor Antragstellung

#### und zusätzlich zur Applikation:

- ▶ Bescheinigung über selbständig durchgeführte Auswertungen unter Anleitung eines zur Weiterbildung befugten Arztes im Fachbereich

oder

- ▶ Bescheinigung über die Teilnahme an einem von der Kassenärztlichen Vereinigung anerkannten Kapselendoskopiekurses

#### und zusätzlich zur Auswertung:

- ▶ Bescheinigung über mind. 25 Auswertungen von Dünndarm-Kapselendoskopie-Untersuchungen unter Anleitung eines zur Weiterbildung befugten Arztes im Fachbereich

## SACHGEBIET

## Dünndarm-Kapselendoskopie zur Abklärung obskurer gastrointestinaler Blutungen

### Apparative Nachweise:

- ▶ Dünndarm-Kapselendoskopie-Untersuchungen dürfen nur mit Kapselendoskopie-Systemen durchgeführt werden, die über eine CE-Kennzeichnung verfügen – **Gewährleistungsgarantie des Herstellers** ist erforderlich

### Organisatorische Nachweise:

- ▶ Patientenaufklärung
- ▶ Positionskontrolle muss durch Echtzeitüberwachung möglich sein
- ▶ endoskopische Positionierung der Kapsel ins Duodenum muss gewährleistet werden
- ▶ Arzt muss mind. 8 Std. nach Applikation bzw. Positionierung der Kapsel für den Patienten erreichbar sein

### besondere Hinweise:

- ▶ Die Kapselendoskopie des Dünndarms darf nur bei der Indikation „obskure gastrointestinale Blutung“ erbracht werden.

#### sofern nachfolgende Kriterien erfüllt sind

- Vorliegen einer persistierenden oder rezidivierenden Eisenmangelanämie, wenn nachvollziehbar keine andere Ursache als ein enteraler Blutverlust in Frage kommt

#### oder

- Nachweis von sichtbarem oder okkultem Blut im Stuhl bei gleichzeitiger Hb-Konzentration unterhalb des Normbereichs

#### und jeweils

- vorausgegangene endoskopische Untersuchung von Speiseröhre, Magen, Duodenum, Dickdarm sowie des Analkanals und nach Möglichkeit des terminalen Ileums ohne Nachweis einer Blutungsquelle

### Qualitätsprüfung:

- ▶ Aufrechterhaltung der fachlichen Befähigung:
  - Nachweis der selbständigen Auswertung von mind. 10 Dünndarm-Kapselendoskopie-Untersuchungen innerhalb eines Zeitraums von jeweils 12 Monaten
- ▶ Ärztliche Dokumentation gemäß § 7
- ▶ regelmäßige Erstellung einer Jahresstatistik in einem elektronischen Dokumentationsverfahren (Anlage 1) jeweils bis zum 31. März des Folgejahres
- ▶ Prüfung durch Qualitätssicherungskommission

## ANSPRECHPARTNER

- ▶ **Abt. Qualitätssicherung:** **Bärbel Horn**  
**Telefon: 03643 559-718**  
**E-Mail: [qs@kvt.de](mailto:qs@kvt.de)**